

Agrarservice

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	38,5 / 40 Std.	Mehrere Regelungen
Monatsteiler · Normalstunde	167,4	aus KV-Text erkannt
Überstundenteiler	167,4	aus KV-Text erkannt
Nächster Erhöhungstermin	2027-03-01	Erwartete KV-Erhöhung · Prognose
Letzte Erhöhung / Änderung	2026-03-01	Tabellenbeginn im Archiv · Erhöhung nicht bestätigt

Erhöhungsart

Mindest-KV belegt · IST offen · Quellenhinweis · nicht bestätigt

Eine Anpassung der KV-Mindestbeträge ist im Text belegt. Ob darüber hinaus eine IST-Erhöhung oder Erhaltung der Überzahlung gilt, ist damit noch nicht geklärt.

Automatisch erkannte Textstellen. Gültigkeit und Geltungsbereich des Abschlusses sind nicht bestätigt.

[Quelle zur Erhöhungsart](#)

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 38,5 / 40 Wochenstunden. Mehrere oder bedingte Regelungen – Geltungsbereich in den Kennzahlen prüfen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Wochenarbeitszeit

38,5: Die wöchentliche Normalarbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen beträgt 38,5 Stunden.

38,5: Zur Erreichung der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden hat der Zeitausgleich in ganzen Tagen zu erfolgen.

40: Zur Erreichung der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 Stunden hat der Zeitausgleich in ganzen Tagen zu erfolgen.

Entgelt bei Arbeitsverhinderungen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

bei eigener Eheschließung bzw. Eintragung der Partnerschaft	3 Tage
bei Wohnungswechsel im Falle eines bereits bestehenden eigenen Haushaltes oder im Falle der Gründung eines eigenen Haushaltes	2 Tage
bei Niederkunft der Ehefrau beziehungsweise der Lebensgefährtin	1 Tag
bei Eheschließung von Geschwistern oder Kindern (eigene leibliche Kinder sowie Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder)	1 Tag
beim Tod des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners	3 Tage
beim Tod des Lebensgefährten (Lebensgefährtin), wenn er (sie) mit dem Arbeitnehmer im gemeinsamen Haushalt lebte	3 Tage
beim Tod eines Elternteiles	3 Tage
beim Tod eines Kindes (eigene leibliche Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder)	3 Tage
beim Tod von Geschwistern, Großeltern, Schwiegereltern oder eines Elternteiles des eingetragenen Partners, Enkelkindern, (Adoptiv- oder Pflegeeltern), wenn der Arbeitnehmer mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt lebte,	2 Tage
ansonsten	1 Tag

[Originalquelle](#)

Lohnordnung

Gültig ab 01.03.2026 · Vollständige Tabelle

Lohngruppen	Bezeichnung	Monatslohn § 6 Abs. 1 und § 6a	Monatslohn § 6 Abs. 7 und § 6b	Stundenlohn § 6 Abs. 1
1	Arbeiter, die für einfache Tätigkeiten eingestellt werden , wie z.B.: Pflanzarbeiten, Unkrautregulierung (händisch oder mit Maschine), Maisentfahnen, händische Ernte, Arbeiten auf Erntemaschinen (Sortieren, Reinigen), händische Mäharbeiten, Abdecken von Siloanlagen, Bedienung von Maschinen im Stationärbetrieb, mechanische Reinigungstätigkeiten	2.017,84	2.116,11	12,05
2	Angelernter Arbeiter (Arbeitnehmer/ in ohne landwirtschaftliche Lehrabschlussprüfung (LAP) sowie Arbeitnehmer/ in mit Zweckausbildung) Facharbeiter mit Fachschulabschluss im 1. Jahr der Berufstätigkeit	2.080,35	2.181,67	12,43
3	Facharbeiter mit landwirtschaftlicher LAP Facharbeiter mit Fachschulabschluss nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	2.205,36	2.312,76	13,17
4	Maschinenführer (Traktorfahrer/ in, Fahrer/in von Arbeitsmaschinen) mit landwirtschaftlicher LAP ab dem 3. Dienstjahr bzw. ohne landwirtschaftliche LAP mit Zweckausbildung ab dem 5. Dienstjahr	2.355,40	2.470,11	14,07
5	Professionisten , sofern sie überwiegend in ihrem erlernten Beruf verwendet werden (Bau- und Landmaschinentechniker/ in, Metalltechniker/ in, KFZ-Techniker/in)	2.456,45	2.576,08	14,67

[Originalquelle](#)

Lohntafel (Anhang A)

Gültig ab 01.03.2026 · Vollständige Tabelle

Lohngruppen	Bezeichnung	Monatslohn § 6 Abs. 1 und § 6a	Monatslohn § 6 Abs. 7 und 6b	Stundenlohn § 6 Abs. 7
1	Arbeiter, die für einfache Tätigkeiten eingestellt werden , wie z. B.: Pflanzarbeiten, Unkrautregulierung (händisch oder mit Maschine), Maisentfahnen, händische Ernte, Arbeiten auf Erntemaschinen (Sortieren, Reinigen), händische Mäharbeiten, Abdecken von Siloanlagen, Bedienung von Maschinen im Stationärbetrieb, mechanische Reinigungstätigkeiten	€ 2.017,84	€ 2.116,11	€ 12,05
2	Angelernter Arbeiter (Arbeitnehmer/in ohne landwirtschaftliche Lehrabschlussprüfung (LAP) sowie Arbeitnehmer/in mit Zweckausbildung) Facharbeiter mit Fachschulabschluss im 1. Jahr der Berufstätigkeit	€ 2.080,35	€ 2.181,67	€ 12,43
3	Facharbeiter mit landwirtschaftlicher LAP Facharbeiter mit Fachschulabschluss nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	€ 2.205,36	€ 2.312,76	€ 13,17
4	Maschinenführer (Traktorfahrer/in, Fahrer/in von Arbeitsmaschinen) mit landwirtschaftlicher LAP ab dem 3. Dienstjahr bzw. ohne landwirtschaftlicher LAP mit Zweckausbildung ab dem 5. Dienstjahr	€ 2.355,40	€ 2.470,11	€ 14,07
5	Professionisten , sofern sie überwiegend in ihrem erlernten Beruf verwendet werden (Bau- und Landmaschinentechniker/in, Metalltechniker/in, KFZ-Techniker/in	€ 2.456,45	€ 2.576,08	€ 14,67

[Originalquelle](#)

Lohnordnung

Gültig ab 01.03.2025 · Vollständige Tabelle

Lohngruppen	Bezeichnung	Monatslohn § 6 Abs. 1 und § 6a	Monatslohn § 6 Abs. 7 und § 6b	Stundenlohn § 6 Abs. 1
1	Arbeiter, die für einfache Tätigkeiten eingestellt werden , wie z.B.: Pflanzarbeiten, Unkrautregulierung (händisch oder mit Maschine), Maisentfahnen, händische Ernte, Arbeiten auf Erntemaschinen (Sortieren, Reinigen), händische Mäharbeiten, Abdecken von Siloanlagen, Bedienung von Maschinen im Stationärbetrieb, mechanische Reinigungstätigkeiten	1.962,84	2.058,43	11,73
2	Angelernter Arbeiter (Arbeitnehmer/ in ohne landwirtschaftliche Lehrabschlussprüfung (LAP) sowie Arbeitnehmer/ in mit Zweckausbildung) Facharbeiter mit Fachschulabschluss im 1. Jahr der Berufstätigkeit	2.025,35	2.123,99	12,10
3	Facharbeiter mit landwirtschaftlicher LAP Facharbeiter mit Fachschulabschluss nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	2.150,36	2.255,09	12,85
4	Maschinenführer (Traktorfahrer/ in, Fahrer/in von Arbeitsmaschinen) mit landwirtschaftlicher LAP ab dem 3. Dienstjahr bzw. ohne landwirtschaftliche LAP mit Zweckausbildung ab dem 5. Dienstjahr	2.300,40	2.412,43	13,74
5	Professionisten , sofern sie überwiegend in ihrem erlernten Beruf verwendet werden (Bau- und Landmaschinentechniker/ in, Metalltechniker/ in, KFZ-Techniker/in)	2.401,45	2.518,40	14,35

[Originalquelle](#)

Agrarservice - Lohn, Sonderzahlungen und Arbeitsfelder

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2	Originalspalte 3	Originalspalte 4	Originalspalte 5
4	Maschinenführer (Traktorfahrer/in, Fahrer/in von Arbeitsmaschinen) mit landwirtschaftlicher LAP ab dem 3. Dienstjahr bzw. ohne landwirtschaftlicher LAP mit Zweckausbildung ab dem 5. Dienstjahr	€ 2.355,40	€ 2.470,11	€ 14,07
5	Professionisten , sofern sie überwiegend in ihrem erlernten Beruf verwendet werden (Bau- und Landmaschinentechniker/in, Metalltechniker/in, KFZ-Techniker/in	€ 2.456,45	€ 2.576,08	€ 14,67

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.